

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 11. September 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	22.346.114	0	214.000	22.132.114
ordentliche Aufwendungen	25.532.375	36.000	0	25.568.375
außerordentliche Erträge	1.114.000	0	0	1.114.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000	0	0	100.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.824.900	0	214.000	21.610.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.931.400	36.000	0	23.967.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.000	0	490.000	1.983.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.530.100	0	3.150.000	14.380.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.057.100	0	2.660.000	12.397.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	661.500	0	0	661.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.355.000	0	3.364.000	35.991.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	42.123.000	36.000	3.150.000	39.009.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.057.100 Euro um 2.660.000 Euro vermindert und damit auf 12.397.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.600.000 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 11. September 2025

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.09.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.10.2025 bis zum 23.10.2025 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 15.09.2025
Maack
Bürgermeister